

# RS Vwgh 2002/10/24 98/15/0083

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 24.10.2002

## Index

32/02 Steuern vom Einkommen und Ertrag

## Norm

EStG 1988 §4 Abs1;

## Rechtssatz

Zum notwendigen Betriebsvermögen gehören alle Wirtschaftsgüter, die dem Betrieb zu dienen bestimmt sind und ihm tatsächlich dienen, somit betrieblich verwendet werden. Dabei sind die Zweckbestimmung des Wirtschaftsgutes, die Beschaffenheit des Betriebes und des Berufszweiges des Abgabepflichtigen, aber auch die Verkehrsauffassung, nicht aber subjektive Momente, maßgebend (Hinweis Hofstätter/Reichel, III A, Tz. 12 zu § 4 Abs. 1 EStG 1988).

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2002:1998150083.X01

## Im RIS seit

18.02.2003

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)